

Reglement über die Benutzung des Sportzentrums Steinli

Inhaltsverzeichnis

I.	Trainingsbetrieb	2
	Art. 1 Spielrichtung	2
	Art. 2 Schuhwerk	2
	Art. 3 Einteilungsplan	2
	Art. 4 Trainings an Wochenenden	2
	Art. 5 Hartplatz	2
	Art. 6 Platzsperrung	2
	Art. 7 Garderoben- und Duschenordnung	3
	Art. 8 Flaschen- und Gläserverbot	3
	Art. 9 Fahr- und Parkverbot	3
	Art. 10 Sanitätsdienst / Sanitätsmaterial	3
II.	Spielbetrieb	3
	Art. 11 Matchplan	3
	Art. 12 Vorbereitungs- bzw. Freundschaftsspiele	3
	Art. 13 Platzsperre	4
	Art. 14 Depot / Pfand	4
	Art. 15 Linienrichterflaggen	4
	Art. 16 Garderoben- und Duschenordnung	4
	Art. 17 Sanitätsdienst / Sanitätsmaterial	4
III.	Allgemeine Regelungen	4
	Art. 18 Ganzjahresplatz	4
	Art. 19 Feiertage	5
	Art. 20 Sommerferien	5
	Art. 21 Hunde	5
	Art. 22 Anweisungen Haus- oder Platzwart	5

I. Trainingsbetrieb

Art. 1

Spielrichtung

¹Die Benützung der neuen Rasenplätze A1 und A2 ist grundsätzlich nur quer zur Hauptspielrichtung erlaubt (Garderobe A).

²Auf den Rasenplätzen B1, B2 und B3 kann in Hauptspielrichtung trainiert werden (Garderobe B).

Art. 2

Schuhwerk

Grundsätzlich sind nur Nockenschuhe erlaubt. Die Schuhe sind im Vorraum beim Waschbrunnen an- bzw. auszuziehen.

Art. 3

Einteilungsplan

Der Einteilungsplan für den Trainingsbetrieb wird gemeinsam mit den Benutzern der Anlage erstellt. Die Gemeinde behält sich vor, diesen bei Bedarf und nach Rücksprache mit den betroffenen Benutzern abzuändern.

Art. 4

Trainings an Wochenenden

Trainings an Wochenenden sind bewilligungspflichtig und werden nur in Ausnahmefällen, z.B. vor Relegationsspielen, bewilligt.

Art. 5

Hartplatz

Für den Winterbetrieb von November bis März wird ebenfalls eine Einteilung des Hartplatzes vorgenommen.

Art. 6

Platzsperrung

Die Platzsperrungsschilder sind massgebend. Bei Zuwiderhandlung (Trainingsbetriebe trotz gesperrtem Platz) kann der Mannschaft ein Trainingsverbot für eine oder mehrere Trainingseinheiten auf öffentlichen Anlagen auferlegt werden.

Garderoben- und Duschenordnung	Art. 7 Die Benutzer sind für die Sauberkeit in Duschen und Garderoben besorgt. Die Reinigungszeit für eine übermässige Verschmutzung wird den Benutzern in Rechnung gestellt. Schuhe sind ausschliesslich in den dafür bestimmten Trögen zu reinigen.
Flaschen- und Gläserverbot	Art. 8 Es ist verboten, Glasflaschen, Gläser und Dosen auf die Rasenfelder und die übrigen Anlage mitzunehmen (siehe § 18 des Wettspielreglementes des Schweizerischen Fussballverbandes SFV). Der Platzclub ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen.
Fahr- und Parkverbot	Art. 9 Der Fahrverkehr (Velos, Mopeds, Autos usw.) ist auf dem ganzen Sportareal verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Jegliches Parkieren innerhalb der Spotplätze ist untersagt.
Sanitätsdienst / Sanitätsmaterial	Art. 10 Grundsätzlich sind die Benutzer der Sportanlagen für ihren eigenen Sanitätsdienst und das Material zuständig.
II. Spielbetrieb	
Matchplan	Art. 11 Der Matchplan wird gemeinsam mit den Benutzern der Anlage erstellt.
Vorbereitungs- bzw. Freundschaftsspiele	Art. 12 Diese Spiele sind grundsätzlich von Montag bis Samstag anzusetzen. Sonntags sind die Plätze für Vorbereitungsspiele gesperrt. Der Termin muss 7 Werktage im voraus dem Platz- oder Hauswart gemeldet werden. Die Spiele sollten möglichst während den geplanten Trainingszeiten der jeweiligen Mannschaft angesetzt werden.

Art. 13**Platzsperre**

Bis der Verband die neue Lösung via Internet eingeführt hat, übernimmt der Platzwart die Benachrichtigung des Verbandes, die Benachrichtigung via Tel. 1600 sowie der Trainer.

Art. 14**Depot / Pfand**

Die Schlüssel für die Heim- und Gästegarderobe sind vom Heimclub beim Hauswart 1 ¼ Stunden vor Spielbeginn gegen Hinterlegung eines Pfandes, wie z.B. ID-Karte, Fahrausweis, Autoschlüssel etc., zu beziehen. Die Schlüssel sind vom Heimclub innert Stundenfrist nach Spielende abzugeben. Bei Verlust werden Ersatz und Spesen in Rechnung gestellt.

Art. 15**Linienrichterflaggen**

Linienrichterflaggen werden zusammen mit dem Garderobenschlüssel dem Heimclub abgegeben. Werden diese nicht oder defekt zurückgebracht, werden Ersatz oder Reparatur in Rechnung gestellt.

Art. 16**Garderoben- und Duschenordnung**

Die Benützer sind für die Sauberkeit in Duschen und Garderoben besorgt. Die Duschen und Garderoben müssen besenrein abgegeben werden. Der Heimclub trägt hierbei auch die Verantwortung für die Gästegarderobe. Die Reinigungszeit für eine übermässige Verschmutzung wird dem Heimclub in Rechnung gestellt. Schuhe sind ausschliesslich in den dafür bestimmten Trögen zu reinigen.

Art. 17**Sanitätsdienst / Sanitätsmaterial**

Grundsätzlich sind die Benützer des Sportzentrums für ihren eigenen Sanitätsdienst und das Material zuständig.

III. Allgemeine Regelungen**Art. 18****Ganzjahresplatz**

¹Der Platz B1 und das Garderobengebäude B sind ganzjährig geöffnet. Ausgenommen sind Feiertage (Art. 19) und die Sommerferien (Art. 20).

²Die Plätze A1 und A2 bleiben zusammen mit dem Garderobengebäude A im Dezember, Januar und Februar jeweils geschlossen.

Art. 19

Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Sportzentrum geschlossen. Es gilt die gesetzliche Feiertagsregelung der Gemeinde.

Art. 20

Sommerferien

Die Garderobengebäude bleiben in den ersten 3 Wochen der Schulsommerferien für Sanierungs- und Reinigungsarbeiten geschlossen. Die Rasenfelder werden während der Sommerferien saniert. Unbeanspruchte Teile der Rasenfelder können nach Absprache mit dem Platzwart für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21

Hunde

Das Mitführen von Hunden auf öffentlichen Sportanlagen ist nicht gestattet.

Art. 22

**Anweisungen
Haus- oder
Platzwart**

Den Anweisungen des Haus- oder Platzwartes ist strikte Folge zu leisten.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Juni 2010

Gemeinderat Möhlin

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Böni

Dieter Vossen